

B E R I C H T

der gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation für den Zeitraum vom 1. Juni 2005 bis 31. Mai 2007 von der österreichischen Bundesregierung über die Maßnahmen unterbreitet wird, die ergriffen wurden um die Bestimmungen des

Übereinkommens (Nr. 98) über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes auf Kollektivverhandlungen, 1949,

durchzuführen, dessen formelle Ratifikation am 10. November 1951 registriert worden ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind wie folgt zu zitieren:

- Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2006

Das Arbeitsverfassungsgesetz wurde im Berichtszeitraum vier Mal novelliert, wobei keine das Übereinkommen betreffende Änderungen erfolgten.

Der gegenständliche Bericht wurde

1. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund,
2. der Bundesarbeitskammer,
3. der Vereinigung der Österreichischen Industrie und
4. der Wirtschaftskammer Österreich

zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahmen seitens der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sind nicht eingelangt.